

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Alfred Klaber

Geschäftsnummer: 214911/MBC

Zugesprochener Betrag: 367.250,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Alfred Klaber (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung und einen Eingangsfragebogen ein, in denen er den Kontoinhaber als seinen Onkel mütterlicherseits, Alfred Klaber, identifizierte. Der Ansprecher erklärte, dass sein Onkel Anfang der 1910er Jahre geboren wurde und verheiratet war. Des Weiteren erklärte der Ansprecher, dass sein Onkel, der jüdisch war, bis 1941 in Zagreb, Kroatien, lebte und danach in ein Gefangenenlager nach Deutschland deportiert wurde. Der Ansprecher gab an, dass sein Onkel 1945 aus diesem Lager entlassen wurde und nach Jugoslawien zurückkehrte, wo er im folgenden für die Regierung arbeitete. Laut dem Ansprecher reiste sein Onkel im Rahmen seiner Beschäftigung bei der jugoslawischen Regierung einige Male nach Wien, Österreich, etwa von 1947 bis 1948 durfte er jedoch das Land nicht verlassen. Der Ansprecher deutete darauf hin, dass sein Onkel in den frühen 1950er Jahren nach Israel ausreisen konnte, um seine Schwester [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], die Mutter des Ansprechers, und ihre Familie zu besuchen. Weiterhin gab der Ansprecher an, dass sein Onkel um 1951 Israel verliess und sich in Wien niederliess, wo er in den 1980er Jahren starb.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

In den Bankunterlagen ist eine Registerkarte enthalten. Gemäss diesem Dokument war der Kontoinhaber Alfred Klaber, der in Zagreb, Kroatien, wohnhaft war. Anhand der Registerkarte ist zu erkennen, dass der Kontoinhaber ein Schliessfach mit der Nummer 57 besass, das er am 15. Oktober 1935 mietete und am 22. September 1947 aufgab. Darüber hinaus bestimmten die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, dass der Kontoinhaber drei weitere Konten besass: zwei Wertschriftendepots, von denen eines am 31. Oktober 1938 eröffnet wurde und ein Kontokorrent, das am 14. Oktober 1938 eröffnet wurde. Die Buchprüfer fanden diese weiteren Konten nicht im System der Bank mit den offenen Konten und nahmen daher an, dass sie geschlossen wurden. Die Bankunterlagen geben weder Aufschluss darüber, an wen das Guthaben der vorliegenden Konten ausgezahlt wurde, noch auf welchen Wert es sich belief. Die Buchprüfer gaben an, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt.

Analyse des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Der Name des Onkels des Ansprechers und das Land, in dem er lebte, stimmen mit dem veröffentlichten Namen und dem Land des Kontoinhabers überein. Der Ansprecher gab an, dass sein Onkel in Zagreb lebte, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Angaben über den Wohnort des Kontoinhabers übereinstimmt. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Unterlagen der Bank ausser seinem Namen und seinem Wohnort keine genaueren Angaben über den Kontoinhaber enthalten. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass der Ansprecher 1999 beim U.S.-Gericht einen Eingangsfragebogen einreichte, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto des Kontoinhabers geltend machte. Er tat dies, bevor die Liste der Konten, die gemäss dem „Independent Committee of Eminent Persons“ wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), im Februar 2001 veröffentlicht wurde. Das bedeutet, dass der Ansprecher seinen Anspruch nicht nur auf die Tatsache stützte, dass eine Person, die denselben Namen wie sein Verwandter trägt, auf der ICEP-Liste als Inhaber eines Schweizer Bankkontos erschien, sondern auf eine direkte Verwandtschaft, von der er vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste wusste. Das zeigt auch, dass der Ansprecher vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Grund hatte anzunehmen, dass sein Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Das unterstützt die Glaubwürdigkeit der vom Ansprecher eingereichten Informationen. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf dieses Konto vorliegen. In Anbetracht all dieser Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher sagte, dass der Kontoinhaber, der jüdisch war, nach

Deutschland deportiert wurde und von 1941 bis 1945 in einem Gefangenenlager festgehalten wurde.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und dem Kontoinhaber

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem er detaillierte biographische Informationen einreichte, die belegen, dass der Kontoinhaber sein Onkel war. Es gibt keine Informationen darüber, dass der Kontoinhaber weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da der Kontoinhaber von 1941 bis 1945 in einem Lager interniert war, dann nach Jugoslawien zurückkehrte, wo er bis etwa 1951 lebte; da der Kontoinhaber in den Jahren 1947 und 1948, als der Mietvertrag für das Schliessfach des Kontoinhabers gekündigt wurde, es dem Kontoinhaber nicht möglich war, das kommunistische Jugoslawien zu verlassen, was es plausibel macht, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber nicht ausbezahlt wurde; da die beiden Wertschriftendepots und das Kontokorrent von einer unbekannt Person zu einem unbekanntem Zeitpunkt geschlossen wurden, und es keinen Beleg für die Auszahlung des Kontoguthabens an den Kontoinhaber gibt; da es in den Bankunterlagen keine Hinweise darauf gibt, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben; da es dem Kontoinhaber und seinen Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht möglich gewesen wäre, Informationen über seine Konten von der Bank zu erhalten, da die Schweizer Banken Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, da die Banken auf doppelte Haftung bedacht waren und sie im Fall von kommunistischen Ländern Bedenken hatten, dass die Regierung das Konto konfiszieren könnte; und in Anwendung der Vermutungen (h), (i) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) dargelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln wendet das CRT Vermutungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um seinen Onkel handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber zwei Wertschriftendepots, ein Kontokorrent und ein Schliessfach. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Basierend auf den ICEP-Untersuchungen, belief sich der durchschnittliche Wert eines Wertschriftendepots auf 13.000,00 Schweizer Franken, der eines Kontokorrents auf 2.140,00 Schweizer Franken, und der eines Schliessfachs auf 1.240,00 Schweizer Franken. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Wert dieses Betrags gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Gesamtauszahlungssumme von 367.250,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
19 November 2003